

Wählbar sind nur Berliner Buchhändler, welche dem Verein als Mitglieder angehören.

Die Wahl geschieht auf fünf hintereinander folgende Jahre.

Ueber die Wahl wird eine notarielle Verhandlung aufgenommen, welche von drei Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

[Eine beglaubigte Abschrift der ausgefertigten Wahlverhandlung wird dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin zur Kenntnisaufnahme eingesandt.]

(Zusatz.) Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter dessen Firma von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu vollziehen.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder nach außen dient eine Bescheinigung des Königlichen Polizei-Präsidenten von Berlin, welchem zu dem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

(Der eingeklammerte Satz fällt fort.)

§ 16. II. Den Reservefonds bilden die seit dem Bestehen des Vereins angeammelten Gelder. Denselben fließen zu:

- a. alle Zuwendungen, welche nach 1c nicht dem beweglichen Fonds angehören;
- b. die nach § 7 zurückgezahlten Unterstützungen.

Die Gelder des Reservefonds sollen in sicheren öffentlichen Papieren oder in sicheren inländischen Hypotheken angelegt und die betreffenden Papiere bei der Reichshauptbank, Urkunden vom Vorsitzenden verwahrt werden.

Der Reservefonds — mit Ausnahme der ihrer Bestimmung zu erhaltenden Stiftungskapitalien — kann, wie schon oben bemerkt, nach dem Beschlusse der Hauptversammlung, aber nur durch diesen (§ 19a) gleichfalls zur Unterstützungsleistung Verwendung finden.

§ 18. Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich möglichst im (Zusatz) Monat März, die in Berlin abzuhaltende Hauptversammlung aller Vereinsmitglieder durch das „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige“ zusammen zu berufen, wobei gleichzeitig Tag, Stunde, Ort und auch die Tagesordnung der abzuhaltenden Versammlung bekannt zu machen ist. Sollte das Börsenblatt zu erscheinen aufhören, so sind die Bekanntmachungen und Einladungen des Vorstandes solange durch besondere Rundschreiben an die Vereinsmitglieder zu erlassen, bis die nächste ordentliche Hauptversammlung ein anderes buchhändlerisches Fachblatt an Stelle des Börsenblattes zur Aufnahme der Anzeigen bestimmt hat.

§ 19. Zur Befugnis der Hauptversammlungen, sowohl der ordentlichen als der außerordentlichen, gehören fernerweit:

- a) die Verfügungen über den Reservefonds nach § 16,
- b) alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, welche nicht bereits durch eine der Vorbestimmungen geregelt sind.

(Zusatz.) c) die etwaige Abänderung der Satzungen.  
d) die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, doch dürfen die zu fassenden Beschlüsse den Satzungen nicht widersprechen.

Veränderungen der Satzungen sind [abhängig:]

[1. von der Genehmigung der preussischen Staatsregierung, und ferner] dadurch bedingt, daß:

1. die diesfälligen Vorschläge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, — welche letzteren dieselben aber

schriftlich von mindestens zwanzig Mitgliedern unterstützt dem Vorstande einzureichen haben — durch Veröffentlichung im „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige“ als Gegenstand der Beratung mindestens drei Monate vor der betreffenden Hauptversammlung bekannt gemacht werden, und

2. in solchen Hauptversammlungen mindestens fünfzig Vereinsmitglieder gegenwärtig und schließlich
3. die Abänderungsbeschlüsse mindestens durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. (Die eingeklammerten Worte fallen fort.)

§ 21. (Neu.) Abänderungen der Satzungen, welche den Sitz, den Zweck oder die äußere Vertretung des Vereins betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereins zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Satzungs-Abänderungen sind von der Zustimmung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg abhängig.

(Die verlangten Aenderungen und Zusätze sind fett gedruckt.)

### Bekanntmachung.

[9303]

Im Monat September 1892 ist  
Herr Carl Boerster Börsenvorsteher,  
Herr H. Credner Vorsteher der Bestellanstalt.  
Leipzig, den 1. September 1892.

Der Vorstand  
des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

### Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels. (Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(\* vor dem Titel = Titelausgabe.

† = wird nur bar gegeben.

• = ohne Aufdruck der Firma des Einsenders auf dem betr. Buche.)

Germann Behrendt in Bonn.

\*† Koernicke, A., Entstehung u. Entwicklung der Bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte d. 14. Jahrh. Diss. gr. 8°. (74 S.)  
bar • —, 80

G. Bertelsmann in Gütersloh.

Wolter, A., Hülfsbuch f. die Präparation zur zweiten Prüfung der Volksschullehrer. 4. Aufl. 8°. (334 S.) • 4. —; geb. • 4. 50  
— pädagogisches Bademetrum. Eine Nachweisg. gediegener pädagog. Aufsätze u. Broschüren. 8°. (VIII, 123 S.) • 1. 50; geb. • 2. —

Ferd. Dümmler's Verlagsbuchh. in Berlin.

\* Veröffentlichungen d. Rechen-Instituts der königl. Sternwarte zu Berlin. Nr. 1. 4°. • 4. —  
Tafel zur Berechnung der wahren Anomalie f. Excentricitätswinkel von 0° bis 20° 20', nebst e. Taf. zur genäherten Auflösung der Kepler'schen Gleichung. (IV, 124 S.)

Zimmermann, W. F. A., der Erdball u. seine Naturwunder. 21. Aufl. 23. Fig. gr. 8°. (2 1/2 Bog. m. Abbildgn.) • —, 50

J. Engelhorn in Stuttgart.

Engelhorn's allgemeine Roman-Bibliothek. 9. Jahrg. 1. Bd. 8°. • —, 50; geb. • —, 75  
Im Schulbuch d. Gasset. Roman in 2 Bdn. v. G. Dhuet. Autoris. Uebersetzg. aus dem Franz. v. E. Wulkow. 1. Bd. (160 S.)

G. Franz'scher Verlag, J. Roth, Golsbuchh., in München.

Kiteriki-Kalender, Münchener, 1893. gr. 4°. (86 S. m. Illust.) In Komm. • —, 40

H. Frenschmidt, Gols-Buchh., in Kassel.

Scherer, C., die Kasseler Bibliothek im 1. Jahrh. ihres Bestehens (16. u. 17. Jahrh.). [Aus: „Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch.“] gr. 8°. (39 S.) In Komm. • —, 80